

GESTALTUNGSSATZUNG

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 3C, 4. Änderung „In der Weide“

Aufgrund des § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung (BAUO NW) 2018) i. d. F. vom 01.1.2019 (GV. NRW 2018 S. 421), geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV. NRW S. 822), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.04.2022 diese Satzung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 3C, 4. Änderung „In der Weide“

2. Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind Natursteinmauerwerk, Ziegel, Putz, Holz, Schieferverkleidungen oder Fassadenelemente, die nicht aus Kunststoff hergestellt sind, zu verwenden. In der Detailgestaltung kann bei untergeordneten Bauteilen von den vorgeschriebenen Materialien abgewichen werden.

3. Dachgestaltung

3.1 Zulässig sind ausschließlich Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 28° - 48°.
Nurdachhäuser sind unzulässig.

3.2 Die Neigungen der Flächen eines Daches sind zueinander im gleichen Winkel auszubilden.
Bezugspunkt beider Schenkel ist die Achse, die senkrecht im First angelegt wird.

3.3 Abweichende Dachneigungen sind zulässig für Garagen und Nebenanlagen, für An- und Umbauten innerhalb des Bestandes sowie für Wintergärten.

3.4 Die Farbe der Bedachung ist ausschließlich in den Farbtönen dunkelgrau bis schwarz, anthrazit oder dunkelbraun zu wählen.

4. Dachaufbauten und Zwerchgiebel

4.1 Dachaufbauten, –einschnitte und Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von der Hälfte der Hausbreite zulässig, wobei ein Abstand zur Giebelwand von mindestens 1.50 m einzuhalten ist.

4.2 Die Firsthöhen der Gauben und Zwerchgiebel dürfen die Firsthöhe des Hauptdaches nicht überschreiten.

4.3 Bei Winkelgebäuden ist ein Mindestabstand von der Kehle von 1.00 m einzuhalten. Dieser Abstand bemisst sich von der Flucht der senkrecht zur Fensterfläche der Gauben verlaufenden Außenwand.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung mit einer Gesamtfläche bis zu 1.00 m² zulässig. Pro Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.

6. Vorgärten

Vorgärten sind als Vegetationsflächen anzulegen. Schotterflächen, die nicht als PKW-Stellplätze dienen sind unzulässig.

7. Einfriedungen

An den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Holz-, Eisen- und Maschendrahtzäune bis max. 2.00 m Höhe sowie Hecken aus heimischen Gehölzen (s. Pflanzliste) zulässig.

Pflanzliste:

Rotbuche
Traubeneiche
Bergahorn
Sandbirke
Vogelbeere
Espe
Hainbuche
Salweide
Faulbaum
Stechpalme
Weißdorn
Hundsrose
Schlehe
Blutbuche

8. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 84 Abs. 1 Ziff. 21 BauO NRW.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monschau, den 16.11.2022




Dr. Carmen Krämer
Bürgermeisterin

Aushang:	
vom 22.11.2022	Bestätigung Aushang:
bis 28.11.2022	Bestätigung Abhang: